MER-Pensionskasse
Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit

Brooktorkai 20, 20457 Hamburg
Telefon 040 28 01 45-312
Telefax 040 28 01 45-775

Allgemeine Informationen zu dem Altersversorgungssystem Tarif 2 der MER-Pensionskasse VVaG gemäß § 234l Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Pensionskasse

Die Pensionskasse führt den Namen MER-Pensionskasse VVaG (MER) und hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist ein in Deutschland zugelassenes, rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber der MER einräumt.

Sie erreichen uns montags bis freitags von 07:30 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer **040 28 01 45 - 312**.

Nutzen Sie das Kontaktformular auf **www.mer-pk.de** für Ihre E-Mail an uns.

Anschrift

MER-Pensionskasse VVaG
Brooktorkai 20
20457 Hamburg

Weitere Kontaktmöglichkeiten

+49 (0) 40 28 01 45 - 312
service@hapev.de
www.mer-pk.de

Aufsichtsbehörde

Als regulierte Pensionskasse im Sinne des § 233 VAG unterliegt die MER der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Sitz in Bonn.

Anschrift BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Innerhalb der MER gibt es verschiedene Mitgliedergruppen, die im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ein Altersversorgungssystem darstellen.

Das in diesem Dokument dargestellte Altersversorgungssystem beinhaltet die **Tarife 2 und 2/2015 der MER-Pensionskasse VVaG.**

Informationen
nächste Seite

Leistungselemente, Leistungsform, Wahlmöglichkeiten

Ihre betriebliche Altersvorsorge umfasst Leistungen bei Erreichen der Altersgrenze, bei vorzeitiger Erwerbsminderung sowie im Fall Ihres Todes an die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder. Ihre Leistung für das Alter wird in der Regel als monatliche, lebenslange Rente gewährt.

Die Altersrente können Sie mit Vorlage Ihres Rentenbescheids aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen – spätestens ab Alter 67.

www.mer-pk.de **Satzung, AVB & Tarife**

www.mer-pk.de **Vorsorgeportal**
Meine Dokumente
Basisdokumente

Garantieelemente

Mit jedem eingezahlten Beitrag erwerben Sie einen garantierten Rentenbaustein. Ihre Gesamtrente ergibt sich aus der Summe der Rentenbausteine zum 65. Lebensjahr (erster Beitrag bis 31. Dezember 2014 eingezahlt) bzw. zum 67. Lebensjahr (erster Beitrag ab dem 1. Januar 2015 eingezahlt).

Sofern Sie die Altersrente zu einem anderen Zeitpunkt in Anspruch nehmen oder ein vorzeitiger Versorgungsfall aufgrund von Invalidität oder Tod eintritt, wird das für Sie gebildete Vorsorgekapital wertgleich in eine entsprechende Rentenleistung umgerechnet. Wenn Sie erstmals vor dem 1. Januar 2005 einen Beitrag eingezahlt haben, erhalten Sie im Falle der Invalidität oder des Todes abweichend eine einmalige Kapitalleistung in Höhe des für Sie gebildeten Vorsorgekapitals.

Über diese Garantierente hinaus sind weitere Rentenbausteine aus der Verzinsung Ihres Vorsorgekontos zu erwarten. Diese Rentenbausteine aus der Verzinsung sind jedoch nicht garantiert. Wenn Ihnen diese zusätzlichen Rentenbausteine aus der Verzinsung Ihres Vorsorgekontos zugeteilt worden sind, werden sie ebenfalls Teil Ihrer Garantierente.

Informationen
nächste Seite

Vertragsbedingungen

Die Tarifbestimmungen sowie Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des jeweiligen Tarifs.

Bei Aufnahme in die MER werden dem Mitglied die Satzung und die für den abgeschlossenen Tarif maßgeblichen AVB ausgehändigt. Satzung und AVB sind zudem im persönlichen Vorsorgeportal auf der Internetseite der MER abrufbar.

Die Versicherungsverhältnisse sowie Mitgliedsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

www.mer-pk.de **Satzung, AVB & Tarife**

www.mer-pk.de **Vorsorgeportal**
Meine Dokumente
Basisdokumente

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Die Vermögensanlage der MER zielt darauf ab, die übergeordneten, im Versicherungsaufsichtsrecht formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung und damit die Pensionsverpflichtungen mit größtmöglicher Sicherheit dauerhaft zu erfüllen. Die MER bestimmt und überprüft regelmäßig eine hierfür geeignete Kapitalanlagestruktur. Der Kapitalanlageprozess der MER in Verbindung mit den internen Anlagerichtlinien übersetzt diese Anlagegrundsätze in konkrete Anforderungen und Auswahlkriterien an einzelne Anlageklassen und Vermögensgegenstände.

Ethische, soziale und ökologische Belange spielen bei der Auswahl von Kapitalanlagen derzeit keine besondere Rolle, werden jedoch im Rahmen des Risikomanagements angemessen berücksichtigt.

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene Risiken sowie deren Art und Aufteilung

Die MER trägt die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, der Erwerbsminderung, des Todes mit rentenberechtigten Hinterbliebenen sowie die Risiken, den garantierten Rechnungszins nicht zu erwirtschaften, und dass die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen.

Das gilt auch für einen eventuellen Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, der sich z.B. auf Grund einer künftig steigenden Lebenserwartung, einer künftig eintretenden niedrigeren Verzinsung oder nicht ausreichend kalkulierter Kosten ergeben kann. Sollte der gesamte Finanzierungsbedarf die verfügbaren Mittel übersteigen, kommt die Anwendung der Sanierungsklausel in Betracht (siehe Minderung von Versorgungsansprüchen).

Informationen
nächste Seite

Minderung von Versorgungsansprüchen

Die MER ist eine regulierte Pensionskasse und verfügt daher von Gesetzes wegen über eine in der Satzung verankerte sogenannte Sanierungsklausel. Um das Fortbestehen und die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der MER zu gewährleisten, können die Versorgungsanwartschaften und Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden, falls das Vermögen der Pensionskasse nicht mehr ausreichen sollte, um die Leistungen in der vertraglich vereinbarten Höhe erbringen zu können. Erforderlich für eine Leistungskürzung sind die Zustimmung der BaFin und der Beschluss der Vertreterversammlung.

Soweit eine Anwartschaft oder Rente als betriebliche Altersversorgung gilt, trifft den Arbeitgeber bzw. den ehemaligen Arbeitgeber eine sogenannte gesetzliche Ausfallhaftung nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), wenn die MER ihre Leistungen kürzt, d.h. der Arbeitgeber bzw. der ehemalige Arbeitgeber hat gegenüber dem Mitglied für die von der MER durchgeführte Leistungskürzung einzustehen. Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers erbringt der Pensions-Sicherungs-Verein die Einstandspflicht bezogen auf den zum Zeitpunkt der Insolvenz bestehenden Anspruch. Die zusätzliche Absicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein gilt für Insolvenzen ab 2022.

Für Anwartschaften oder Renten, die privat, also ohne Beteiligung eines Arbeitgebers finanziert wurden (z.B. im Fall der Fortführung des Versorgungsverhältnisses nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis), besteht kein der Einstandspflicht vergleichbarer Schutzmechanismus und keine zusätzliche Absicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein.

Modalitäten, nach denen Anwartschaften im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden können

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis beenden, ergibt sich Ihr Rentenanspruch in Höhe der bis dahin finanzierten unverfallbaren Rentenbausteine. Den Rentenanspruch im Tarif 2 der MER Pensionskasse VVaG können Sie über die Einzahlung weiterer Beiträge in Ihr Vorsorgekonto steigern. Zudem haben Sie die Möglichkeit, Ihr Vorsorgekonto auf eine Versorgungseinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers zu übertragen.

www.mer-pk.de Satzung, AVB & Tarife